

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN

Generalversammlung

A/RES/51/198 B
8. April 1997

Einundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 40

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuß
(A/51/L.69 und Add.1)]

51/198. Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala¹

B²

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/15 vom 20. November 1990, 46/109 A vom 17. Dezember 1991, 47/118 vom 18. Dezember 1992, 48/161 vom 20. Dezember 1993 und 48/267 vom 19. September 1994, worin sie beschlossen hat, die Mission zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala zu schaffen, sowie auf ihre Resolutionen 49/137 vom 19. Dezember 1994, 49/236 A vom 31. März 1995, 49/236 B vom 14. September 1995, 50/220 vom 3. April 1996 und insbesondere 51/198 vom 17. Dezember 1996, worin sie beschlossen hat, die Verlängerung des Mandats der Mission um einen weiteren Zeitraum von drei Monaten, das heißt bis zum 31. März 1997, zu genehmigen, und den Generalsekretär ersucht hat, Empfehlungen darüber abzugeben, wie die Mission strukturell und personell umgestaltet werden sollte, damit sie nach der am 29. Dezember 1996 in Guatemala-Stadt

¹Die Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über Menschenrechte in Guatemala wurde im Einklang mit Ziffer 5 dieser Resolution in "Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala" umbenannt.

²Damit wird die Resolution 51/198 in Abschnitt I des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 49 (A/51/49)*, Bd. I zu Resolution 51/198 A.

erfolgten Unterzeichnung des Abkommens über einen tragfähigen und dauerhaften Frieden³ durch die Regierung Guatemalas und die Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca ihre neuen Aufgaben wahrnehmen kann,

sowie unter Hinweis auf das Rahmenabkommen vom 10. Januar 1994 über die Wiederaufnahme des Verhandlungsprozesses zwischen der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca⁴ und alle darauffolgenden Abkommen, in denen die Parteien übereingekommen sind, die Vereinten Nationen um die internationale Verifikation der Friedensabkommen zu ersuchen,

mit Genugtuung über die am 29. Dezember 1996 in Guatemala-Stadt unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca⁵, die zusammen mit dem gesamten Paket der zuvor in Madrid, Mexiko-Stadt, Oslo und Stockholm unterzeichneten Friedensabkommen dem internen Konflikt in Guatemala endgültig ein Ende bereiten und die nationale Aussöhnung und die wirtschaftliche Entwicklung fördern werden,

ermutigt von den Fortschritten, die die Militärbeobachtergruppe, deren Zuteilung zu der Mission vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 1094 (1997) vom 20. Januar 1997 genehmigt wurde, bei der Verifikation der Waffenruhe, der Truppenentflechtung sowie der Entwaffnung und Demobilisierung der Kombattanten der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca erzielt hat,

sowie ermutigt durch die Einrichtung der Kommission für Folgemaßnahmen, die die Durchführung der Abkommen überwachen wird, und durch die zur Schaffung der Kommission zur historischen Klärung durchgeführten Vorbereitungsarbeiten,

unter Berücksichtigung der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des sechsten Berichts des Direktors der Mission⁶,

in Anerkennung der Unterstützung, die die Regierung Guatemalas und die Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca der Mission gewähren,

sowie in Anerkennung der Anstrengungen, die der Generalsekretär, die Gruppe der Freunde des guatemaltekischen Friedensprozesses⁷, das System der Vereinten Nationen und

³A/51/796-S/1997/114, Anhang II; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/114.

⁴A/49/61-S/1994/53, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for January, February and March 1994*, Dokument S/1994/53.

⁵A/51/796-S/1997/114, Anhänge I und II; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/114.

⁶A/51/790.

⁷Die Gruppe der Freunde besteht aus Kolumbien, Mexiko, Norwegen, Spanien, Venezuela und den Vereinigten Staaten von Amerika.

andere internationale Organisationen während des gesamten Prozesses unternommen haben, der in der Unterzeichnung der Friedensabkommen gipfelte,

daran erinnernd, daß die Parteien darum ersucht haben, daß die Vereinten Nationen alle von ihnen unterzeichneten Abkommen verifizieren, wie dem Rahmenabkommen zu entnehmen ist und wie in dem Abkommen über den Zeitplan für die Durchführung, die Einhaltung und die Verifikation der Friedensabkommen⁸ betont wird,

sowie unter Hinweis auf das Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten der Generalversammlung und den Präsidenten des Sicherheitsrats⁹, worin vorgeschlagen wird, daß eine neue Mission mit der Bezeichnung "Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala" die Aufgaben übernehmen solle, die derzeit von der Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala wahrgenommen würden,

nach Behandlung der im Bericht des Generalsekretärs über die Mission¹⁰ enthaltenen Empfehlungen betreffend die Neugliederung der Mission, die sie befähigen soll, ihren neuen Verantwortlichkeiten nachzukommen, und betreffend die Verlängerung ihres Mandats,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala¹⁰;

2. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem sechsten Bericht des Direktors der Mission¹¹;

3. *spricht* der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca *ihre Anerkennung aus* für ihre unablässigen Bemühungen um die Herbeiführung des Friedens, die in der Unterzeichnung des historischen Abkommens am 29. Dezember 1996 gipfelten;

4. *fordert* beide Parteien *auf*, die Verpflichtungen, die sie mit dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte¹² und den anderen mit der Unterzeichnung des Abkommens über einen tragfähigen und dauerhaften Frieden³ in Kraft getretenen Vereinbarungen eingegangen sind, auch weiterhin vollinhaltlich zu erfüllen;

⁸A/51/796-S/1997/114, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/114.

⁹A/51/794-S/1997/106; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for January, February and March 1997*, Dokument S/1997/106.

¹⁰A/51/828.

¹¹A/51/790, Anhang.

¹²A/48/928-S/1994/448, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/448.

5. *beschließt*, die Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala, die nunmehr die Bezeichnung "Verifikationsmission der Vereinten Nationen in Guatemala" führen wird, um ein weiteres Jahr, das heißt bis zum 31. März 1998, zu genehmigen, damit sie die internationale Verifikation der Friedensabkommen im Einklang mit den Empfehlungen des Generalsekretärs durchführen kann;

6. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin geeignete Möglichkeiten zu erarbeiten, um im Rahmen des gebilligten Haushaltsplans für den laufenden Zweijahreszeitraum Ressourcen für die Mission freizusetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung einen Bericht mit seinen Empfehlungen zur Struktur und Personalausstattung der Mission für die Zeit nach dem 31. März 1998 vorzulegen;

8. *bittet* die internationale Gemeinschaft, die Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Frieden in Guatemala stärker zu unterstützen, indem sie freiwillige Beiträge zu dem vom Generalsekretär eingerichteten Treuhandfonds für den Friedensprozeß in Guatemala entrichtet und sich anderer von der internationalen Gebergemeinschaft bereitgestellter Mechanismen bedient;

9. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution voll unterrichtet zu halten.

94. Plenarsitzung
27. März 1997